



⇒ **Norbert Mette**

## Keine ›Staatsaufsicht‹ für die Religionsgemeinschaften! Der Sammelband *Semper Reformanda* fragt nach neuen Perspektiven der Religionspolitik

Die religionspolitische Ordnung in Deutschland ist im Sinne eines kooperativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche geregelt. Laut Artikel 4 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich und die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Für den Staat gilt das Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität. Sein Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften ist in Artikel 140 GG geregelt, in dem die Artikel 136–139 und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) übernommen worden sind. Ihnen wird nach Artikel 137 dieser Verfassung, soweit sie es bisher waren (wie die christlichen Kirchen) oder auf Antrag hin, der Status einer ›Körperschaft des öffentlichen Rechts‹ zuerkannt. Bezüglich der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist laut diesem Artikel jede Religionsgemeinschaft »selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes«. »Der Staat, der die individuellen und kollektiven Glaubensvollzüge der Grundrechtsträger schützt, kann daher einer Religionsgemeinschaft nicht vorschreiben, wie sie sich intern zu organisieren hat.« (11)

Nun ist die religionspolitische Ordnung, nach der seit Inkrafttreten des Grundgesetzes verfahren wird und die mehrfach von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden ist, in Politik und Öffentlichkeit schon seit längerem nicht unangefochten. Der Ruf nach einer Revision wird in jüngster Zeit infolge der zunehmend manifest werdenden Säkularisierung und religiösen Pluralisierung der Gesellschaft immer lauter. Dass der Staat für die beiden Großkirchen jährlich finanzielle Leistungen als Entschädigung für die sogenannte Säkularisation kirchlicher Güter im Jahre 1803 aufzu-

bringen hat, findet kaum noch Verständnis. Die derzeitige Regierungskoalition hat vereinbart, über die ›Ablösung‹ (WRV Art. 138) dieser Leistungen zu verhandeln. Die Präsenz anderer

---

**Isabelle Ley/Tine Stein/Georg Essen (2023):** *Semper Reformanda. Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften auf dem Prüfstand*, Freiburg i.Br.: Herder. 384 S., ISBN 978-3-451-39512-3, EUR 48,00.

---

**DOI: 10.18156/eug-1-2024-rez-9**

Religionsgemeinschaften verlangt nach einer Klärung ihres Status gemäß der geltenden religionspolitischen Ordnung oder gegebenenfalls deren Änderung.

Zusätzlicher Handlungsdruck – und der hat den Anlass zu diesem Diskussionsband und der ihm vorausgehenden Tagung gegeben – ist im Zuge der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in den Kirchen angekommen. Kann (und muss) der Staat diese den Kirchen als interne Angelegenheit überlassen? Oder hat der Staat seinerseits eine Schutzverpflichtung für die Grundrechte der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen – und auch für weitere Personen, die z.B. arbeitsrechtlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu kirchlichen Vorgaben stehen? Unweigerlich wird damit das Staat-Kirche-Verhältnis grundsätzlich tangiert. Vor allem für die katholische Kirche ist deutlich geworden, dass sowohl die Häufung von sexuellem Missbrauch durch Priester und Ordensmänner als auch dessen bestenfalls zögerlich zu nennende Aufarbeitung auf systemische Ursachen zurückzuführen sind, also auf die eigene klerikalistische Ordnungsstruktur der Kirche. Wie soll sich der Staat einer Religionsgemeinschaft gegenüber verhalten, die eklatant gegen Menschenrechte verstößt? Und wie geht es in einer solchen Religionsgemeinschaft zu, deren Mitglieder immer weniger bereit sind, deren Ordnung zu akzeptieren und entweder auf grundlegende Reformen drängen oder sich entschließen, sie zu verlassen?

Damit ist der Problemhorizont umrissen, mit dem sich die Beiträge dieses Buches befassen. Eingeteilt sind sie in vier Rubriken:

- I. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und das Prinzip staatlicher Neutralität
- II. Sexueller Missbrauch in den Kirchen und die Rolle des Staates
- III. Sonderrechte für die Kirchen?
- IV. Semper Reformanda – Krise und Reform in der katholischen Kirche

Die Beiträge der ersten Rubrik stammen, von einer Ausnahme abgesehen, von Juristen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und wenn ja, inwiefern sich angesichts der religiösen Pluralisierung in der Gesellschaft erhöhte Anforderungen an das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ergeben. *Christian Waldhoff* (31–45) verfolgt anhand der Entwicklung der Rechtsprechung seit der Weimarer Zeit die sich wandelnde Interpretation, mit der das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, vorwiegend der Kirchen, mit Blick auf gegenläufige Grundrechtspositionen ausgelegt worden ist. Eine Staatsaufsicht ist ihm zufolge auszuschließen. *Isabelle Ley* (46–60) erörtert

verschiedene Szenarien der Weiterentwicklung des Staat-Religionsgemeinschaften-Verhältnisses und plädiert für eine Beibehaltung des aus ihrer Sicht bewährten Kooperationsmodells, allerdings auch für dessen Anpassung an die neuen Herausforderungen. *Gerhard Czermak* (61–81) spricht sich aus laizistischer Sicht für eine strikte Befolgung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates im Sinne einer Gleichstellung religiöser und nichtreligiöser Bürgerinnen und Bürger aus. Nach *Ansgar Hense* (82–99) ist es nicht Aufgabe des Staates, kirchliche Innovationsprozesse anzustoßen, die seines Erachtens durchaus fällig sind. Aber dieser könne in bestimmten Fällen (z.B. Arbeitsrecht) regulierend in die innere Verfassung der Religionsgemeinschaften eingreifen. *Hans Michael Heinig* (100–113) lotet den Spielraum aus, den der Körperschaftsstatus den Religionsgemeinschaften einerseits für die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten und andererseits für Interventionen des Staates einräumt und erwartet dazu Änderungen in absehbarer Zeit. Der Kirchenrechtler *Thomas Schüller* (114–125) fragt kritisch an, ob durch den Körperschaftsstatus nicht die Gefahr einer zu starken Einbindung der Religionsgemeinschaften in die Übernahme staatlicher Aufgaben besteht und erörtert alternative Konstrukte im Religionsverfassungsrecht. Die Politikwissenschaftlerin *Tine Stein* (126–143) plädiert aus politiktheoretischer Perspektive für eine Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts mit Blick auf die innere Ordnung der Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der universalen Menschenrechte.

In den Beiträgen der zweiten Rubrik wird die Frage erörtert, welche Rolle dem Staat mit Blick auf den sexuellen Missbrauch in den Kirchen zukommt. Nach der Pastoraltheologin *Ute Leimgruber* (147–162) zählen zu den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene. Sie fordert Maßnahmen zur rechtlichen Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung seitens der Kirche und eine entsprechende Bewusstseinsbildung. Für den Kirchenrechtler *Adrian Loretan* (163–178) sind die Ursachen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt innerhalb der katholischen Kirche an deren systemischen Gegebenheiten festzumachen: absolutistisches Rechtssystem, fehlende Gewaltenteilung u.a.m. Betroffene würden dadurch in eine Situation der Ohnmacht versetzt. Es sei durchaus Aufgabe der Politik, von der Kirche Rechtsstandards einzufordern. Die folgenden drei Beiträge (von *Matthias Katsch* (179–192), *Klaus Mertes SJ* (193–201) und *Lars Castellucci/Julian-Christopher Marx* (202–215)) gehen an die kirchliche Missbrauchskrise aus unterschiedlichen Akteursperspektiven heran: als Betroffener, als Protagonist der Aufdeckung der Missbrauchsfälle und als Vertreter der Politik. In der

Forderung nach einem verbindlichen und unabhängigen Rahmen für die Aufarbeitung kommen sie überein.

Die Beiträge der dritten Rubrik gehen der Frage nach, ob die bestehenden Sonderrechte für die Religionsgemeinschaften, vor allem die beiden Großkirchen, aufrechterhalten werden sollen. Zur Debatte steht aus juristischer Perspektive, so *Anna Katharina Mangold* (219–235) und *Jacob Joussen* (236–252), das kirchliche Arbeitsrecht in Form des sog. ›Dritten Weges‹, wobei auch die Neufassung seitens der katholischen Kirche berücksichtigt wird. *Manfred Kollig SSCC* (253–261), der Generalvikar des Erzbistums Berlin, bringt aus theologischer Perspektive als Kriterium für das Arbeitsrecht in Anschlag, dass es nicht um die Kirche, sondern um den Sendungsauftrag des Evangeliums gehe. Wie das im Arbeitsalltag aussehen kann, führt *Ulrike Kostka* (262–278) anhand ihrer Erfahrungen als Direktorin der Caritas-Einrichtungen im Bistum Berlin aus. Angesichts der Tatsache, dass die Kirchen Trägerinnen vieler Einrichtungen im Sozial- und Bildungsbereich sind und mancherorts das Monopol innehaben, fordert die Pastoralpsychologin *Veronika Julia Gräwe* (279–291), dass die Diversität, wie sie in der Gesellschaft gegeben ist, auch in diesen Einrichtungen zuzulassen sei. Ihren Beobachtungen nach ist die dort vorfindliche Wirklichkeit weiter als die Lehre. Schließlich gewährleistet für die Theologin *Claudia Lücking-Michel* (292–304) die öffentlich finanzierte Unterhaltung von theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, dass Religion im wissenschaftlichen Austausch mit anderen Theorien und Weltansichten plausibel in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden kann. Eine Einrichtung wie die neuerdings vom Kölner Erzbischof betriebene eigene katholisch-theologische Hochschule drifte demgegenüber ins Abseits ab.

Den Fokus für die Beiträge der vierten Rubrik bilden die gegenwärtige Krise und die Reformbemühungen innerhalb der katholischen Kirche. Der Sozialethiker *Hermann-Josef Große Kracht* (307–322) problematisiert die zur Mehrheitsmeinung gewordene Forderung nach einer strikteren Trennung von Staat und Kirche, weil das zu einem Verlust wechselseitiger Lernmöglichkeiten führen würde. Innerhalb der katholischen Kirche hätte das ein Erstarken des ›Rechtskatholizismus‹ zur Folge. Dem aktuellen reformkatholischen Lager hält er eine zu einseitige Fixierung auf kircheninterne Probleme vor. Die revolutionäre Botschaft des Evangeliums, wie sie für den nachkonziliaren Aufbruch in den 1960er- und 1970er-Jahren maßgeblich geworden sei, sei ins Hintertreffen geraten. Die Journalistin *Christiane Florin* (323–331) argumentiert »wider die Hoffnungshypothese«. Auf diese habe das reformkatholische Lager mit der Schaffung des Synodalen Weges gesetzt. Aber

dadurch, dass in diesem Verfahren den Bischöfen die Mehrheit bei Entscheidungen überlassen worden sei, sei letztlich an den bestehenden Machtverhältnissen in der katholischen Kirche nichts verändert worden. Im Mittelpunkt des Beitrags des Systematischen Theologen *Georg Essen* (332–349) steht die Frage, »inwiefern es innerhalb der römisch-katholischen Verfassungsordnung an institutionalisierten Orten freiheitlicher Kommunikation fehlt, in denen die Legitimität von Macht und Herrschaft in der Kirche hinterfragt werden kann« (25). Wo dies, wie es heute der Fall sei, fehle, komme es zu gläubiger Obdachlosigkeit in der Kirche, wenn nicht zum Auszug aus ihr. Für den Rechts- und Politikwissenschaftler *Ulrich K. Preuß* (350–362) bilden von ihrem jeweiligen Selbstverständnis her Staat und Kirche Ordnungen eigenen Rechts. Insofern liege eine Änderung der kirchlichen Verfassung außerhalb der staatlichen Zuständigkeit. Zwischen zwei Lagern in der katholischen Kirche, die mit Max Weber treffend als ›Laientraditionalismus‹ und ›Laienintellektualismus‹ bezeichnet werden könnten, gebe es aktuell einen heftigen Streit um die Stellung der Laien in der hierarchisch strukturierten Kirche. Preuß sympathisiert mit den Laienintellektuellen. Würden sie sich durchsetzen, würde die *ecclesia reformanda* zu einer *ecclesia reformata*. Der Dogmatiker *Michael Seewald* (363–378) erörtert in Durchsicht der katholischen Lehrtradition die Möglichkeit und die Berechtigung, innerhalb der Kirche demokratische Prinzipien zu beherzigen. Einen Zugang findet er über das Verständnis von Demokratie als gesellschaftlicher Lebensform mit den Prinzipien Gleichheit, Mehrheit und Normbindung. Diese könnten ohne Verrat am normativen Kern des Christentums, vor allem der Nachfolge Jesu, auch in der Kirche in Anschlag gebracht werden. Sowieso sei der oft erhobene Vorwurf, die Mehrheit würde dann den Glauben diktieren, eine Chimäre.

Der Durchgang durch den Inhalt des Buches ergibt ein reichhaltiges Arsenal an Gesichtspunkten, ob und wenn ja, wie das bestehende Staat-Religionsgemeinschaften-Verhältnis von den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie auch von Vorgängen in den bisher bevorzugten Kirchen her noch zu halten ist oder/und einer Weiterentwicklung bedarf. Insgesamt ist der Blick schwerpunktmäßig auf die katholische Kirche gerichtet. Viele der vorgetragenen Analysen und Einschätzungen lassen sich auch auf andere Religionsgemeinschaften übertragen; darüber haben diese allerdings selbst zu befinden. Wenn man den Argumenten dieses Buches folgt, darf allerdings ein gemeinsamer Findungs- und Entscheidungsprozess über fällige Revisionen des Religionsrechts nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Längst nicht alles, was dabei zur Debatte steht, ist in dem Buch angesprochen worden. Die Artikel der Weimarer Verfassung im Rahmen von Art. 140 GG enthalten noch Einiges, was inzwischen strittig geworden ist, wie z.B. den Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage oder die Zulassung religiöser Handlungen im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten. Nicht zuletzt steht der schulische Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, womit Artikel 7, 3 GG tangiert ist.

Ein Verdienst des Buches ist es, deutlich zu machen, dass eine solche Revision keineswegs bloß Nachteile, sondern auch erhebliche Chancen für die Religionsgemeinschaften mit sich bringt; führt sie diese doch dazu, sich zu vergewissern, welche Stellung sie im gesellschaftlichen Ganzen einnehmen und was sie in dieses einbringen möchten. Staatlicherseits wird den Religionsgemeinschaften weiterhin eine Wertschätzung entgegengebracht; und deshalb ist die Politik auch bereit, sie zu einem gewissen Grad zu unterstützen. Umgekehrt bedeutet das, dass von den Religionsgemeinschaften erwartet wird, ›zum Wohl der Stadt‹ (Jer 29, 7) beizutragen. Um das in Anbetracht des Vertrauensverlustes, den sich die katholische Kirche eingehandelt hat, tun zu können, muss sie sich glaubwürdig als reformwillig zeigen.

---

Norbert Mette, \*1946, Prof. i.R. Dr. theol., Dr. theol. h.c. für Praktische Theologie, zuletzt im Institut für Katholische Theologie der TU Dortmund, seit 2011 im Ruhestand (norbert.mette@freenet.de).

---

---

**Zitationsvorschlag:**

Mette Norbert (2024): Rezension: Keine ›Staatsaufsicht‹ für die Religionsgemeinschaften! Der Sammelband *Semper Reformanda* fragt nach neuen Perspektiven der Religionspolitik (Ethik und Gesellschaft 1/2024: Geteilte Wirklichkeiten). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2024-rez-9> (Zugriff am [Datum]).

---



**ethikundgesellschaft**  
**ökumenische zeitschrift für sozialetik**

**1/2024: Geteilte Wirklichkeiten**

Manuela Wannemacher  
Konstruktion und Kontingenz. Sozialethische Überlegungen

Katja Winkler  
Selektive Kontextualisierung als Wirklichkeitskonstruktion. Das Beispiel des postkolonialen Antisemitismus

Theresa Klinglmayr  
Resonanzräume schaffen: Interkulturalität zwischen machtvollen Diskursen und sozialer Praxis

Philipp Rhein  
Erfahrung (in) geteilter Wirklichkeit. Drei kritische Anmerkungen zum Erfahrungsbegriff in unserer Gegenwart

Barbara Engelmann  
›Schwarzer Feminismus‹ – zur Notwendigkeit und Herausforderung einer intersektionalen Perspektiverweiterung theologischer Anthropologien

Simon Reiners  
(Re-)configuring Forms of Life »after the End of the World«. Encountering Rahel Jaeggi's Nature/Culture Dualism in the Anthropocene

Hendrik Stoppel  
In den Höhlen der Macht. Mit Hans Blumenberg verschwörungstheoretischen Wirklichkeitsbegriffen auf der Spur